

Tel.: (+352) 341 342 202 Fax: (+352) 341 342 342

**16. Mai 2013**

## **Außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Schroder Special Situations Fund**

Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,

gemäß unserem Schreiben vom 19. April 2013 wurde am 15. Mai 2013 um 11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eine außerordentliche Hauptversammlung des **Schroder Special Situations Fund** (die „Gesellschaft“) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten, um über einen Beschluss zur Neuformulierung der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) gemäß der Beschreibung in der beigefügten Einberufungsmitteilung abzustimmen.

Die Quorum-Anforderung, dass 50 % der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft bei der oben erwähnten Versammlung vertreten sein müssen, wurde nicht erfüllt. Daher wird eine zweite außerordentliche Hauptversammlung (die „Versammlung“) einberufen, zu der nähere Informationen nachfolgend angeführt sind.

### **Bekanntmachung**

In der Anlage senden wir Ihnen die Einberufungsmitteilung zu. Die Tagesordnung ist mit derjenigen der am 15. Mai 2013 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung identisch. Alle Anteilhaber der Gesellschaft sind zur Versammlung eingeladen, die am 17. Juni 2013, um 11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Geschäftssitz der Gesellschaft abgehalten wird. Zur Abstimmung kommen die Beschlüsse, die in der beigefügten Einberufung aufgeführt sind.

### **Vollmachtsformular**

Vollmachtsformulare, die für die am 15. Mai 2013 abgehaltene Versammlung eingegangen sind, behalten für die Versammlung ihre Gültigkeit, sofern Sie uns nicht anderweitig anweisen, indem Sie uns ein neues Vollmachtsformular (beigefügt) zukommen lassen oder persönlich an der Versammlung teilnehmen. Die Abstimmungsmodalitäten sind in der beigefügten Einberufungsmitteilung erläutert. Die Vollmachtsformulare müssen vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 14. Juni 2013 vollständig ausgefüllt bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A., eingehen.

### **Änderungen der Satzung der Gesellschaft**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) schlägt vor, die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) zu aktualisieren, um in erster Linie den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Rechnung zu tragen sowie um zusätzliche Änderungen vorzunehmen, die dabei helfen werden, die operative Effizienz der Gesellschaft zu steigern. Die Änderungen an der Satzung sind detailliert in der diesem Schreiben beigefügten Ladung zur Versammlung beschrieben.

Einige Änderungen an der Satzung gewähren dem Verwaltungsrat die Flexibilität, die jeweilige Änderung auf den Verkaufsprospekt der Gesellschaft zu übertragen. Diese Änderungen am Verkaufsprospekt erlangen erst dann Gültigkeit, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden. Anteilhaber werden immer separat benachrichtigt, wenn derartige wesentliche Änderungen am Verkaufsprospekt der Gesellschaft vorgenommen werden, und zum jeweiligen Zeitpunkt werden detailliertere Informationen bezüglich der Auswirkungen der Änderungen bereitgestellt.

[www.schroders.com](http://www.schroders.com)

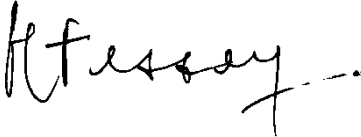
R.C.S. Luxemburg - B 58066

Zu Ihrer Sicherheit können Telefongespräche aufgezeichnet werden

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Änderungen an der Satzung im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft sind, und empfiehlt, dass Sie dafür stimmen. Dies können Sie tun, indem Sie das in der beigefügten Ladung beschriebene Abstimmverfahren befolgen.

Die detaillierten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. sind von dort auf Anfrage erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen



**Noel Fessey**  
Zeichnungsberechtigter



**Gary Janaway**  
Zeichnungsberechtigter

Anlage: Ladung zur außerordentlichen Hauptversammlung und Vollmachtenformular

Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland  
UBS Deutschland AG, OpernTurm, Bockenheimer Landstrasse 2-4, D-60306 Frankfurt am Main  
Weitere Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland:  
Schroder Investment Management GmbH, Taunustor 2, D-60311 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen sowie sonstiger Zahlungen können auf seinen Wunsch hin über die Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland und der weiteren Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland sind der ausführliche Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Informationen für den Anleger für die Teilfonds beziehungsweise Anteilklassen, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich.

Tel.: (+352) 341 342 202 Fax: (+352) 341 342 342

## **Mitteilung über eine zweite außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Schroder Special Situations Fund (die „Gesellschaft“)**

Die Quorum-Anforderung, dass 50 % der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft vertreten sein müssen, wurde bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Mai 2013 nicht erfüllt.

Hiermit werden die Anteilhaber davon in Kenntnis gesetzt, dass eine zweite außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber (die „Versammlung“) der Gesellschaft am 17. Juni 2013 um 11:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftssitz der Gesellschaft mit folgenden Tagesordnungspunkten einberufen wird:

### **TAGESORDNUNG**

#### **Einziger Beschluss**

Neufassung der Gesellschaftssatzung („Satzung“), u.a. einschließlich der nachstehend angegebenen Änderungen:

1. Änderung von Artikel 3 der Satzung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz“) unterliegt, so dass dieser Artikel nun den folgenden Wortlaut hat:  
„Alleiniger Zweck dieser Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren jeglicher Ausprägung sowie in weiteren zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel der Risikostreuung der Anlagen sowie der Bereitstellung der aus dem Portfoliomanagement erzielten Erlöse an ihre Anteilhaber.  
Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der aktuellen Fassung (das „Gesetz“) in vollem durch dieses Gesetz gestatteten Umfang berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sowie alle Geschäfte zu tätigen, die ihrer Auffassung nach der Erfüllung und Förderung ihres Zwecks dienen.“;
2. Änderung von Artikel 5 der Satzung, um *unter anderem*:
  - die Begriffsbestimmung von „Anteilklasse“ zu klären;
  - festzulegen, dass das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag liegen darf;
  - die Bestimmungen bezüglich Zusammenlegungen, Auflösungen und Reorganisationen von Teilfonds und Anteilklassen klarzustellen;
3. Änderung von Artikel 8 der Satzung, um den Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) zu ermächtigen, nach seinem Ermessen Einschränkungen zu erlassen, um sicherzustellen, dass Anteile der Gesellschaft nicht von (a) einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstößt, und nicht von (b) einer Person erworben oder gehalten werden, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder dass sie jeglichen finanziellen Nachteilen unterworfen ist, was ansonsten nicht der Fall gewesen wäre (einschließlich Steuerverbindlichkeiten aufgrund des FATCA);
4. Änderung von Artikel 10 der Satzung, um es dem Verwaltungsrat zu erlauben, die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abzuhalten, die jeweils von den Vorgaben in der Satzung abweichen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen;
5. Änderung von Artikel 12 der Satzung, um *unter anderem*:
  - festzulegen, dass die Anteilhaber auf Aufforderung des Verwaltungsrats oder auf schriftlichen Antrag von Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel des Anteilskapitals der Gesellschaft vertreten, gemäß einer Ladung zusammenkommen, die die Tagesordnung

- enthält und in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an die im Anteilsinhaberregister angegebene Adresse der Anteilsinhaber versandt wird; und
- zu bestimmen, dass ein Stichtag zur Berechnung der für Hauptversammlungen der Anteilsinhaber geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse sowie zur Bestimmung der Rechte der Anteilsinhaber auf Teilnahme und Ausübung ihrer Stimmrechte verwendet werden kann;
6. Änderung von Artikel 16, um:
- i. OECD-Mitgliedstaaten, Singapur oder andere Mitgliedstaaten der G20 als Länder zu berücksichtigen, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde für akzeptabel erachtet, um 100 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von diesen Ländern ausgegeben oder garantiert wurden;
  - ii. es dem Verwaltungsrat zu erlauben, (i) einen Teilfonds zu erstellen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umzuwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seines Feeder-OGAW-Teilfonds zu ändern;
  - iii. zu bestimmen, dass eine Anteilsklasse Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft vornehmen darf, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist;
7. Änderung von Artikel 17 der Satzung in Bezug auf Interessenkonflikte zur Klarstellung der Definition des Begriffs „persönliches Interesse“;
8. Änderung von Artikel 22 der Satzung, um *unter anderem*:
- festzulegen, dass die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile dieser Klasse von ihren Anteilsinhabern sowie Umwandlungen aus oder in diese Klasse während eines Zeitraums aussetzen kann, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder der Rücknahmen für die zugrunde liegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Klasse darstellen, ausgesetzt ist;
  - festzulegen, dass die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen kann, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist;
9. Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung *unter anderem* von Artikel 3, 4, 5, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 26 und 28.

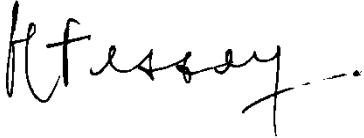
## ABSTIMMUNG

**Die Versammlung erfordert neben den bei der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilsinhabern kein bestimmtes Quorum, und der Beschluss wird mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei der Versammlung persönlich abgegebenen oder vertretenen Stimmen gefasst.**

**Vollmachtsformulare (siehe unten im Abschnitt „HINWEISE ZUR STIMMABGABE“), die bereits für die am 15. Mai 2013 abgehaltene Versammlung erhalten wurden, behalten ihre Gültigkeit für die Versammlung, sofern Sie uns nicht im beigefügten neuen Vollmachtsformular anderweitige Weisung erteilen.**

## HINWEISE ZUR STIMMABGABE

Anteilsinhaber, die nicht in der Lage sind, an der Versammlung teilzunehmen, können über einen Bevollmächtigten abstimmen, indem sie das beiliegende Vollmachtsformular ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 17:00 Uhr Luxemburger Ortszeit am 14. Juni 2013 entweder per Post an Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A. in der 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, oder per Fax an die Nummer +352 341 342 342 senden. Wenn das Vollmachtsformular per Fax zugesandt wird, senden Sie die Originalausfertigung bitte auf dem Postweg an den oben angegebenen Adressaten.



**Noel Fessey**  
Zeichnungsberechtigter



**Gary Janaway**  
Zeichnungsberechtigter

**Schroder Special Situations Fund**

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz: 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg

Groherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 58066

**VOLLMACHTSFORMULAR FÜR DIE AM 17. JUNI 2013 UM 11:00 UHR STATTFINDENDE ZWEITE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG (DIE „VERSAMMLUNG“) DER ANTEILSINHABER VON SCHRODER SPECIAL SITUATIONS FUND (DIE „GESELLSCHAFT“)****BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**

Ich/wir

**Vorname(n)****Nachname****Kontonummer**

Erster Anteilsinhaber: \_\_\_\_\_

Zweiter Anteilsinhaber  
(falls zutreffend): \_\_\_\_\_

(WEITERE ANTEILSINHABER BITTE AUF GESONDERTEM BLATT AUFFÜHREN UND MIT DIESEM STIMMRECHTSFORMULAR EINREICHEN.)

Inhaber von \_\_\_\_\_ Anteilen<sup>1</sup> des \_\_\_\_\_ Teilfonds von **SCHRODER SPECIAL SITUATIONS FUND**, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Versammlung („Vorsitzende“) oder

(Name des Bevollmächtigten einfügen) \_\_\_\_\_

zu meinem/ unserem Bevollmächtigten und erteile/erteilen ihm den Auftrag, (i) für mich/uns und in meinem/ unserem Namen bezüglich des nachfolgend aufgeführten Beschlusses (der „Beschluss“), der bei der Versammlung oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung vorgelegt werden soll (sofern diese Vollmacht nicht ausdrücklich zurückgenommen wird), abzustimmen und seine Stimme in meinem/ unserem Namen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bezüglich des folgenden Beschlusses mit entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen, die der Bevollmächtigte für angemessen hält, sowie bezüglich sonstiger Tagesordnungspunkte der Versammlung oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung abzugeben und (ii) im Allgemeinen Handlungen durchzuführen, Dokumente zu unterschreiben und Entscheidungen im Namen des/der Unterzeichneten zu fällen, die dem Bevollmächtigten in Bezug auf die vorliegende Vollmacht angemessen oder nützlich erscheinen.

Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt haben, geben Sie bitte in den entsprechenden Feldern der folgenden Tabelle durch ein „X“ an, wie er über die Beschlüsse abstimmen soll. Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten bestellt haben und nicht angeben, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll, wird der Vorsitzende für den Beschluss stimmen. Wenn Sie einen anderen Bevollmächtigten bestimmt haben, so ist dieser berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und gemäß Ihren Anweisungen zur Stimmabgabe über den Beschluss sowie über sonstige geschäftliche Angelegenheiten abzustimmen.

**ANWEISUNGEN FÜR DIE STIMMABGABE**

<b>Einziger Beschluss</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Neufassung der Gesellschaftssatzung („Satzung“), u. a. einschließlich der nachstehend angegebenen Änderungen:  1. Änderung von Artikel 3 der Satzung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz“) unterliegt, so dass dieser Artikel nun den folgenden Wortlaut hat: „Alleiniger Zweck dieser Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren jeglicher Ausprägung sowie in weiteren zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel der Risikostreuung der Anlagen sowie der Bereitstellung der aus dem Portfoliomanagement erzielten Erlöse an ihre Anteilsinhaber. Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame			

<sup>1</sup> Bitte geben Sie die Gesamtzahl der am jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile an. Falls Sie Anteile an mehr als einem Teilfonds halten, führen Sie bitte alle Ihre Bestände auf der Rückseite dieses Vollmachtsformulars auf.

Einzigter Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<p>Anlagen in der aktuellen Fassung (das „Gesetz“) in vollem durch dieses Gesetz gestatteten Umfang berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sowie alle Geschäfte zu tätigen, die ihrer Auffassung nach der Erfüllung und Förderung ihres Zwecks dienen.“</p>			
<p>2. Änderung von Artikel 5 der Satzung, um <i>unter anderem</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Begriffsbestimmung von „Anteilsklasse“ zu klären;</li> <li>- festzulegen, dass das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag liegen darf;</li> <li>- die Bestimmungen bezüglich Zusammenlegungen, Auflösungen und Reorganisationen von Teilfonds und Anteilsklassen klarzustellen;</li> </ul>			
<p>3. Änderung von Artikel 8 der Satzung, um den Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) zu ermächtigen, nach seinem Ermessen Einschränkungen zu erlassen, um sicherzustellen, dass Anteile der Gesellschaft nicht von (a) einer Person unter Umständen erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstoßen, und nicht von (b) einer Person erworben oder gehalten werden, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder dass sie jeglichen finanziellen Nachteilen unterworfen ist, was ansonsten nicht der Fall gewesen wäre (einschließlich Steuerverbindlichkeiten aufgrund des FATCA);</p>			
<p>4. Änderung von Artikel 10 der Satzung, um es dem Verwaltungsrat zu erlauben, die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abzuhalten, die jeweils von den Vorgaben in der Satzung abweichen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen;</p>			
<p>5. Änderung von Artikel 12 der Satzung, um <i>unter anderem</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- festzulegen, dass die Anteilhaber auf Aufforderung des Verwaltungsrats oder auf schriftlichen Antrag von Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel des Anteilskapitals der Gesellschaft vertreten, gemäß einer Ladung zusammenkommen, die die Tagesordnung enthält und in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an die im Anteilhaberregister angegebene Adresse der Anteilhaber versandt wird; und</li> <li>- zu bestimmen, dass ein Stichtag zur Berechnung der für Hauptversammlungen der Anteilhaber geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse sowie zur Bestimmung der Rechte der Anteilhaber auf Teilnahme und Ausübung ihrer Stimmrechte verwendet werden kann;</li> </ul>			

<p>6. Änderung von Artikel 16, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. OECD-Mitgliedstaaten, Singapur oder andere Mitgliedstaaten der G20 als Länder zu berücksichtigen, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde für akzeptabel erachtet, um 100 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von diesen Ländern ausgegeben oder garantiert wurden;</li> <li>ii. es dem Verwaltungsrat zu erlauben, (i) einen Teilfonds zu erstellen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umzuwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seines Feeder-OGAW-Teilfonds zu ändern;</li> <li>iii. zu bestimmen, dass eine Anteilsklasse Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft vornehmen darf, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.</li> </ul>			
<p>7. Änderung von Artikel 17 der Satzung in Bezug auf Interessenkonflikte zur Klarstellung der Definition des Begriffs „persönliches Interesse“.</p>			
<p>8. Änderung von Artikel 22 der Satzung, um <i>unter anderem</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- festzulegen, dass die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile dieser Klasse von ihren Anteilshabern sowie Umwandlungen aus oder in diese Klasse während eines Zeitraums aussetzen kann, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder der Rücknahmen für die zugrunde liegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Klasse darstellen, ausgesetzt ist;</li> <li>- festzulegen, dass die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen kann, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilshaber gerechtfertigt ist.</li> </ul>			
<p>9. Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung <i>unter anderem</i> von Artikel 3, 4, 5, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 26 und 28.</p>			



Die detaillierten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. sind von dort auf Anfrage erhältlich.

Name: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum:

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unterschrift(en)<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wenn Sie nicht in der Lage sind, an der Versammlung teilzunehmen, senden Sie dieses ordnungsgemäß ausgefüllte Vollmachtsformular bitte spätestens bis 17:00 Uhr Luxemburger Ortszeit am 14. Juni 2013 entweder per Post an Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A. in der 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg oder per Fax an die Nummer + 352 341 342 342. Wenn das Vollmachtsformular per Fax zugesandt wird, senden Sie die Originalausfertigung bitte zusätzlich auf dem Postweg an den oben angegebenen Adressaten.

---

<sup>2</sup> Bitte vollständigen Namen und Meldeadresse des Anteilshabers in BLOCKSCHRIFT angeben. Für individuelle Anteilshaber muss das Vollmachtsformular vom Anteilshaber oder seinem Beauftragten unterzeichnet werden. Bei Kapitalgesellschaften ist die Unterschrift des/der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter(s) oder des/der Beauftragten erforderlich.